REDSHIFT MEDIA

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Firmenkunden und Agenturen

Fotografie, Film und Social Media. Vertragsgrundlage für unternehmerische Aufträge an RedShift Media.

ProFilms by Kevin Hackner e.U. | Inhaber Kevin Hackner
Alpenblickgasse 6/4, 3142 Weißenkirchen an der Perschling, Österreich
FN 522221 y | Firmenbuchgericht Landesgericht St. Pölten | UID ATU77683179
Telefon +43 660 7391632 | E-Mail office@redshift.at

STAND 03.11.2026 / AUSGABE 5

redshift.at/agb · Fotografie / Film / Social Media

01 Geltung und Vertragspartner

1.1 Vertragspartner ist ProFilms by Kevin Hackner e.U., Inhaber Kevin Hackner, auftretend unter der Marke RedShift Media by Kevin Hackner, nachfolgend RedShift Media, mit den oben genannten Unternehmensdaten. Diese Fassung gilt für Aufträge, die ein Unternehmer für sein Unternehmen erteilt. Für private Aufträge gilt die gesonderte Privatkundenfassung.

1.2 Diese AGB erfassen Foto-, Video- und Contentproduktionen einschließlich Konzeption, Bearbeitung und Lizenzierung. Maßgeblich sind der vereinbarte Leistungsumfang und die im Angebot bezeichnete Fassung der AGB.

1.3 Abweichende Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur bei ausdrücklicher Zustimmung von RedShift Media übernommen. Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.

1.4 RedShift Media verweist im Angebot oder in der vorvertraglichen Auftragskorrespondenz ausdrücklich auf die Geltung dieser AGB. Der dort angeführte direkte Link ermöglicht vor Auftragserteilung das Lesen, Speichern und Ausdrucken der bezeichneten Fassung. Mit Annahme des Angebots einschließlich dieses Hinweises werden die AGB vereinbart. Ein zusätzlicher PDF-Anhang ist dafür nicht erforderlich. Für bestehende Aufträge gilt weiterhin die bei Vertragsschluss vereinbarte Fassung.

02 Angebot und Buchung

2.1 Angebote gelten 14 Kalendertage ab Ausstellung, sofern darin nichts anderes angegeben ist. Der Vertrag kommt durch rechtzeitige unveränderte Annahme, etwa per E-Mail oder unterzeichnetem Auftrag, zustande. Änderungen des Angebots bedürfen der Zustimmung von RedShift Media.

2.2 Terminoptionen und Anfragen reservieren keine verbindliche Kapazität. Eine Buchung umfasst ausschließlich den vereinbarten Termin, Leistungsumfang und Nutzungsumfang. Weitere Produktions-, Reise- oder Bearbeitungszeiten sind gesondert zu beauftragen.

2.3 Der Auftraggeber weist vor Annahme auf abweichende Bestellbedingungen, Einkaufsportale, Bestellnummern und besondere Freigabeanforderungen hin. Eine spätere interne Bestell- oder Endkundenfreigabe verschiebt vereinbarte Fälligkeiten nicht. Widersprechende Vertragsbedingungen sind vor Produktionsbeginn abzustimmen.

2.4 Freigaben, Zusatzaufträge, Nutzungsänderungen und sonstige Projektentscheidungen sind zur Beweissicherung in Textform festzuhalten; E-Mail genügt. Wirksame individuelle Vereinbarungen und gesetzliche Formvorschriften bleiben maßgeblich.

03 Leistungsgrenzen und Gestaltung

3.1 Geschuldet sind ausschließlich die ausdrücklich vereinbarten Ergebnisse. Das Briefing legt insbesondere Pflichtmotive, Ausgabeformate, Bildanzahl oder Auswahlverfahren, Bearbeitung, Video- und Sprachfassungen sowie den Verwendungszweck fest. Besondere Anforderungen hat der Auftraggeber vor Vertragsabschluss offenzulegen.

3.2 Motivwahl, Aufnahmeverfahren, Lichtführung, Bildauswahl, Retusche und Schnitt liegen innerhalb des Briefings im gestalterischen Ermessen von RedShift Media. Bloße Geschmacksänderungen oder eine nachträglich gewünschte andere Bildsprache begründen bei vertragsgemäßer Umsetzung keinen Mangel.

3.3 Reportagen und Veranstaltungen schulden keine lückenlose Erfassung aller Personen und Momente. Einschränkungen durch Ablauf, Zugang, Licht, Wetter, Sicherheitsauflagen oder andere anwesende Dienstleister bestimmen die tatsächlich erreichbaren Aufnahmemöglichkeiten. Konkret zugesagte Pflichtmotive bleiben im vereinbarten und durchführbaren Rahmen maßgeblich.

3.4 Nicht ausdrücklich enthalten sind insbesondere Rohdaten, offene Projektdateien, zusätzliche Retusche, weitere Schnittfassungen, unvereinbarte Formate, Kontobetreuung, Veröffentlichung, Mediaeinkauf und die rechtliche Prüfung der Werbung des Auftraggebers. Konzepte und nicht beauftragte Entwürfe dürfen ohne entsprechende Vereinbarung nicht umgesetzt oder an Dritte weitergegeben werden.

3.5 Veranstaltungen werden innerhalb des Briefings als tatsächlich stattfindendes Geschehen dokumentiert. Sichtbare Getränke einschließlich Alkohol, Speisen, Dekorationen, Logos und das übliche Veranstaltungsumfeld sind ohne anderslautende Vorgabe keine ausgeschlossenen Motive. Besondere Markenrichtlinien, unerwünschte Motive, gesperrte Bereiche oder Personen sowie Freigabeprozesse hat der Auftraggeber rechtzeitig vor der Aufnahme konkret mitzuteilen und vor Ort organisatorisch kenntlich zu machen. Eine nicht vereinbarte nachträgliche Motivpräferenz begründet bei ansonsten zulässiger und vertragsgemäßer Aufnahme, Galerieauswahl oder Verwendung keinen Mangel. Erkennbare Rechtsverletzungen, vereinbarte Sperren und geschützte Interessen abgebildeter Personen bleiben zu beachten.

04 Mitwirkung und Verantwortung des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber stellt Briefing, Produkte, Requisiten, Ansprechpartner, Mitwirkende, notwendige Zugänge und die von ihm zu organisierenden Genehmigungen rechtzeitig und geeignet bereit. Er benennt eine entscheidungsbefugte Kontaktperson und bündelt Rückmeldungen und Freigaben.

4.2 Für von ihm gelieferte Texte, Logos, Produkte, Aufnahmen und sonstige Materialien sichert der Auftraggeber die erforderliche Berechtigung zur vereinbarten Verwendung zu. Er klärt die ihm zugewiesenen Personen-, Marken-, Location- und Veranstaltungsfreigaben und legt Nachweise auf begründete Anforderung vor. Die Zuständigkeit für von RedShift Media beauftragte Models oder selbst beschaffte Inhalte richtet sich nach dem Angebot.

4.3 Verletzt der Auftraggeber diese Pflichten schuldhaft und wird RedShift Media deshalb berechtigt von Dritten in Anspruch genommen, ersetzt er den dadurch verursachten Schaden einschließlich notwendiger angemessener Rechtsverteidigungskosten. RedShift Media informiert ihn über die Inanspruchnahme und ermöglicht die Mitwirkung an der Abwehr; eigenes Mitverschulden wird berücksichtigt.

4.4 Verspätete Informationen, fehlende Zugänge, Verzögerungen am Set, nachträgliche Briefingänderungen und ausbleibende Freigaben aus der Sphäre des Auftraggebers führen zu entsprechenden Terminverschiebungen und zusätzlicher Vergütung für den dadurch verursachten erforderlichen Aufwand. Es gelten die vereinbarten Berechnungsgrundlagen und die gesetzlichen Entgeltansprüche.

4.5 Der Auftraggeber prüft ihm vorgelegte Gestaltungsstände auf die freizugebenden Inhalte. Änderungen an ausdrücklich freigegebenen Gestaltungen oder die Wiederholung deshalb bereits ausgeführter Arbeiten sind Zusatzleistungen. Rechte wegen einer tatsächlichen Vertragsabweichung bleiben davon unberührt.

4.6 RedShift Media darf rechtswidrige oder objektiv unsichere Aufnahmeanweisungen ablehnen und betroffene Arbeiten bis zur Klärung unterbrechen. Verursacht der Auftraggeber das Hindernis, gelten die vereinbarten und gesetzlichen Folgen seines Mitwirkungs- oder Annahmeverzugs.

4.7 Bei Veranstaltungen übernimmt der Auftraggeber die organisatorische Information seiner Gäste, Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden über die beauftragten Aufnahmen, die vereinbarten Galerie- und Veröffentlichungswege sowie eine vorgesehene Eigenwerbung durch RedShift Media. Er bindet die hierfür bereitgestellten projektbezogenen Informationen rechtzeitig in Einladung und Veranstaltung ein, benennt einen Ansprechpartner und übermittelt bekannte Aufnahmeverbote oder Einschränkungen vor Beginn. Soweit ihm die Einholung erforderlicher Freigaben zugewiesen ist, dokumentiert er diese und legt sie auf begründete Anforderung vor. Er kann Erklärungen nur selbst oder aufgrund wirksamer Vertretungsmacht abgeben. Die gesetzlichen Verantwortlichkeiten der Beteiligten werden dadurch nicht auf andere übertragen.

05 Team und Fremdleistungen

5.1 RedShift Media ist berechtigt, geeignete Assistenten, Retuscheure und andere Fachkräfte einzusetzen. Die persönliche Hauptleistung von Kevin Hackner ist nur dann ausschließlich geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde; eine solche Zusage wird nicht durch einen beliebigen Austausch erfüllt.

5.2 Vereinbarte Studio-, Technik-, Reise-, Model-, Styling-, Musik- und sonstige Fremdkosten werden gesondert verrechnet, soweit sie nicht ausdrücklich in einer Pauschale enthalten sind. Direktverträge des Auftraggebers mit Dritten begründen keine Einstandspflicht von RedShift Media für deren Leistung.

06 Honorar und zusätzlicher Aufwand

6.1 Produktionshonorar, Bearbeitung, Lizenz und Fremdkosten richten sich nach dem Angebot. Als netto bezeichnete Beträge verstehen sich zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Eine verbindliche Pauschale und eine unverbindliche Kostenschätzung werden im Angebot unterschieden.

6.2 Ein vereinbartes Pauschalhonorar vermindert sich nicht allein deshalb, weil RedShift Media den vereinbarten Umfang effizienter fertigstellt oder der Auftraggeber die Ergebnisse später nicht verwendet. Bei einer Abbestellung gilt Ziffer 9.

6.3 Überstunden, Wartezeiten, zusätzliche Motive, neue Fassungen, Expressbearbeitung, Reisezeit und Zusatzkorrekturen werden nach den vereinbarten Berechnungsgrundlagen abgerechnet, soweit sie zusätzlich beauftragt oder nach den gesetzlichen Voraussetzungen vergütungspflichtig verursacht wurden. Änderungen des Leistungsumfangs führen nicht zu einem Anspruch auf unveränderte Preise und Termine.

6.4 Anzahlungen, Teilrechnungen und Fremdkostenvorschüsse können im Angebot vereinbart werden. RedShift Media darf den dafür vorgesehenen Leistungsabschnitt vom Eingang einer fälligen vereinbarten Vorauszahlung abhängig machen. Gesetzliche Rechte bei Kostenüberschreitungen und Leistungsstörungen bleiben maßgeblich.

07 Zahlung und Leistungssperre

7.1 Rechnungen werden elektronisch gestellt. Ohne abweichenden Zahlungsplan erfolgt die Abrechnung nach Erbringung der vereinbarten Leistung; vereinbarte Teilleistungen sind gesondert abrechenbar. Fällige Rechnungen sind binnen 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zu bezahlen.

7.2 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie mit Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen. Zwingende Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

7.3 Bei Verzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und Betreibungskosten. Im Anwendungsbereich des § 456 UGB sind dies bei zu verantwortender Verzögerung 9,2 Prozentpunkte über dem maßgeblichen Basiszinssatz, andernfalls die gesetzlichen ABGB-Zinsen. Die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 458 UGB und 1333 Abs. 2 ABGB bleiben maßgeblich.

7.4 Bei ungerechtfertigtem Zahlungsverzug darf RedShift Media nach Mahnung, angemessener Nachfrist und Ankündigung die betroffenen noch offenen Arbeiten und Lieferungen bis zum Zahlungseingang aussetzen. Eine daraus verursachte Verschiebung der Fertigstellung geht zu Lasten des Auftraggebers. Der Erwerb der Nutzungsrechte richtet sich zusätzlich nach Ziffer 13.5.

08 Termine und Produktionshindernisse

8.1 Verbindliche Termine ergeben sich aus ausdrücklichen Zusagen im Angebot oder der individuellen Terminvereinbarung. Unverbindliche Planungsangaben begründen keinen Fixtermin. Der Auftraggeber hat nicht nachholbare Ereignisse und Kampagnenfristen vor Buchung mitzuteilen.

8.2 Lieferfristen setzen die rechtzeitige vereinbarte Mitwirkung und den Eingang fälliger vereinbarter Vorauszahlungen voraus. Durch kundenseitige Änderungen oder Verzögerungen verlängern sich betroffene Fristen um die Verzögerung einschließlich einer angemessenen erforderlichen Wiederanlaufzeit.

8.3 Bei Außenproduktionen werden Wettervoraussetzungen und gegebenenfalls Reservetermine im Angebot festgelegt. Vereinbarte wetterbedingte Zusatzkosten und aus der Kundensphäre verursachte Ausfälle sind nach den vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen zu vergüten. Wetterunabhängige Motive oder Ersatztermine sind keine automatisch enthaltenen Zusatzproduktionen.

8.4 Nicht zu vertretende unvorhersehbare Hindernisse werden nach den gesetzlichen Regeln behandelt. Ersatztermine oder ein Wechsel der verantwortlichen Hauptperson bedürfen, soweit erforderlich, einer Abstimmung. Eine verschuldensunabhängige Einstandspflicht für Krankheit, behördliche Verbote oder höhere Gewalt wird nicht übernommen.

09 Absage und Umbuchung

9.1 Eine bestätigte Buchung bindet die vereinbarten Kapazitäten. Absage oder Verschiebung sind unverzüglich mitzuteilen. Der Wunsch nach einem Ersatztermin verschiebt den Auftrag nicht einseitig und hebt die Vergütungspflichten für den gebuchten Termin nicht automatisch auf.

9.2 Wird die Werkleistung aus der Sphäre des Auftraggebers abbestellt oder verhindert und war RedShift Media leistungsbereit, bleibt der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt nach § 1168 ABGB bestehen. Anzurechnen sind ersparte Aufwendungen, anderweitiger Erwerb aus den frei gewordenen Kapazitäten und absichtlich versäumter anderweitiger Erwerb.

9.3 Bereits ausgeführte Arbeiten und nicht vermeidbare vereinbarungsgemäß eingegangene Fremdkosten werden dabei berücksichtigt. Anzahlungen werden auf den verbleibenden Anspruch angerechnet. Eine zusätzliche gesonderte neue Produktion oder ein neuer Termin ist nach Umfang und Vergütung zu vereinbaren.

9.4 Ein gesetzlicher Rücktritt wegen einer von RedShift Media zu vertretenden Vertragsverletzung bleibt unberührt. Projektbezogene Stornopauschalen gelten nur, wenn sie vor Vertragsabschluss gesondert wirksam vereinbart wurden.

10 Lieferung und Korrekturen

10.1 Geliefert werden die vereinbarten final bearbeiteten Dateien. Rohdaten, RAW-Dateien, offene Schnittprojekte, ungeschnittenes Bild- und Tonmaterial, Arbeitsstände, Vorlagen und abgelehnte Aufnahmen bleiben bei RedShift Media, soweit ihre Herausgabe nicht gesondert vereinbart ist.

10.2 Vorschauen und Auswahldateien dürfen mit Wasserzeichen versehen werden. Sie dienen ausschließlich der Abstimmung und sind ohne Freigabe weder zur Veröffentlichung noch zur Weitergabe oder Bearbeitung bestimmt.

10.3 Korrekturrunden und enthaltene Varianten ergeben sich aus dem Angebot. Neue Konzepte, weitere Ausgaben und Änderungen an freigegebenen Fassungen sind zusätzlich zu beauftragen. Die Behebung tatsächlicher Mängel wird nicht als kostenpflichtige Wunschkorrektur behandelt.

10.4 Bei elektronischer Lieferung hat der Auftraggeber einen geeigneten Zugang sicherzustellen, Zugangsprobleme unverzüglich mitzuteilen und die bereitgestellten Dateien zeitnah herunterzuladen. Maßgeblich ist die vertragsgemäße Bereitstellung über den vereinbarten Übermittlungsweg.

10.5 Eine gesonderte Roh- oder Projektdateiübergabe umfasst nur die ausdrücklich bezeichneten Dateien und Nutzungsrechte. Nicht übertragbare Software-, Schrift-, Musik- und Stocklizenzen sind davon nicht erfasst.

11 Prüfung und Beanstandungen

11.1 Der Auftraggeber hat die Lieferung unverzüglich auf Vollständigkeit, technische Lesbarkeit und die vereinbarten Eigenschaften zu prüfen und erkennbare Beanstandungen möglichst vor der Weiterverarbeitung oder Veröffentlichung konkret in Textform mitzuteilen. Für gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten gilt deren jeweiliger Anwendungsbereich.

11.2 Die vertraglich eingeräumte Gestaltungsfreiheit ist bei der Beurteilung eines Mangels zu berücksichtigen. Technisch übliche Unterschiede auf nicht kalibrierten Geräten und nachträgliche Geschmacksänderungen begründen bei vereinbarungsgemäßer Lieferung keinen Mangel.

11.3 RedShift Media ist vor einer kostenpflichtigen Beauftragung Dritter Gelegenheit zur gesetzlich vorgesehenen Verbesserung oder Ersatzleistung zu geben. Weitergehende Rechtsbehelfe richten sich nach ihren gesetzlichen Voraussetzungen. Eine Freigabe erweitert den vereinbarten Leistungsumfang nicht.

12 Dateien und Archiv

12.1 Der Auftraggeber ist für die eigene dauerhafte Sicherung der übergebenen Dateien verantwortlich. RedShift Media schuldet keine dauerhafte Cloudgalerie und keine Sicherung der Datenbestände des Auftraggebers.

12.2 Finale ausgelieferte Dateien werden ab vollständiger Übergabe zwei Jahre zur erneuten Bereitstellung auf Anfrage vorgehalten. Bei vereinbarter abschließender Projektfreigabe beginnt diese Frist mit der Freigabe, frühestens jedoch mit der vollständigen Übergabe. Die Zusage umfasst keinen ständig aktiven öffentlichen Downloadlink.

12.3 Nach Ablauf besteht ohne zusätzliche Archivvereinbarung kein vertraglicher Anspruch auf Vorhaltung oder erneute Bereitstellung; eine weitere Löschankündigung ist nicht vereinbart. Für Rohmaterial und Arbeitsdateien wird keine bestimmte Archivdauer geschuldet. Gesetzliche Pflichten und Ansprüche bleiben unberührt.

13 Urheberrecht und Nutzungslizenz

13.1 Urheberrechte verbleiben bei den jeweiligen Urhebern. RedShift Media räumt ausschließlich die vereinbarten Rechte aus eigenen oder entsprechend erworbenen Berechtigungen ein. Dateiübergabe und Produktionshonorar bewirken keinen umfassenden Rechteverkauf.

13.2 Ohne ausdrückliche Exklusivitätsvereinbarung wird eine nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligung für die finalen Ergebnisse eingeräumt. Ausschließliche Rechte und Buy-outs sind ausdrücklich nach Verwendungszweck, Medien, Gebiet, Dauer und berechtigten Unternehmen festzulegen.

13.3 Maßgeblich sind die im Angebot bezeichneten Nutzungen einschließlich organischer Beiträge, bezahlter Werbung, Auflagen und Weitergabe. Fehlen Einzelangaben, ist nur die für den konkret vereinbarten Vertragszweck erforderliche Nutzung gestattet. Daraus folgt keine pauschale Freigabe für sämtliche Medien, Konzernunternehmen oder zukünftigen Kampagnen.

13.4 Die technische weltweite Abrufbarkeit einer vereinbarten Onlineveröffentlichung erweitert das vereinbarte Werbegebiet nicht. Nach Ablauf einer zeitlich beschränkten Lizenz ist die Nutzung zu beenden. Eine weitere Sichtbarkeit alter Beiträge, Archivnutzung oder Verlängerung ist ausdrücklich zu vereinbaren.

13.5 Nutzungsrechte entstehen erst nach vollständiger Zahlung des für die jeweilige Lieferung geschuldeten Entgelts. Eine frühere Veröffentlichung setzt eine ausdrückliche vorläufige Erlaubnis voraus. Forderungen aus anderen Aufträgen verhindern den Rechteerwerb nicht.

13.6 Auch ausschließliche Nutzungsrechte werden unter dem im Angebot deutlich ausgewiesenen und vereinbarten Vorbehalt der Eigenwerbung nach Ziffer 16 eingeräumt. Die Bezeichnungen Buy-out, Full Buy-out, Total Buy-out oder Exklusivität allein enthalten keinen Verzicht auf diese vorbehaltene Nutzung. Ein gewünschter vertraglicher Ausschluss oder eine Einschränkung ist vor Vertragsabschluss ausdrücklich nach Umfang zu vereinbaren und in Textform, insbesondere im Angebot oder per E-Mail, festzuhalten. Individuelle Vereinbarungen und gesetzliche Formvorschriften bleiben maßgeblich.

13.7 Jede Nutzungserweiterung ist vorab gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Bei unberechtigter Nutzung bleiben gesetzliche Unterlassungs-, Auskunfts-, Entgelt- und Schadenersatzansprüche einschließlich eines gesetzlich vorgesehenen erhöhten Anspruchs bei Vorliegen seiner Voraussetzungen vorbehalten.

14 Agenturen und Drittweitergabe

14.1 Eine im eigenen Namen beauftragende Agentur bleibt Vertragspartnerin und Zahlungsschuldnerin. Ihre Zahlungspflicht hängt nicht davon ab, ob ihr Endkunde zahlt oder intern freigibt. Endkunde und sonstige Nutzungsberechtigte müssen im Angebot bezeichnet sein.

14.2 Technische Dienstleister wie Druckereien oder die betreuende Agentur dürfen Dateien ausschließlich zur Umsetzung der erlaubten Kundennutzung erhalten. Eine eigene Werbung, Weiterverwertung für andere Kunden oder selbstständige Unterlizenzierung ist nicht umfasst.

14.3 Konzernunternehmen, Vertriebspartner, Sponsoren und andere selbstständige Rechtsträger benötigen eine entsprechende ausdrückliche Lizenz. Vereinbarte Presseverteilung ist auf die bezeichnete redaktionelle Berichterstattung beschränkt.

14.4 Plattformrechte dürfen nur im für die ausdrücklich erlaubte Veröffentlichung notwendigen Umfang eingeräumt werden. Der Auftraggeber hat von ihm eingeschaltete Dienstleister über die vereinbarten Nutzungsgrenzen zu informieren.

15 Bearbeitung und Urheberbezeichnung

15.1 Erlaubt sind die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen technischen Anpassungen und abgestimmten Zuschnitte ohne Entstellung. Weitere Retusche, Filter, neue Schnittfassungen und wesentliche Umgestaltungen bedürfen einer zusätzlichen Erlaubnis.

15.2 Die Kundenlizenz umfasst kein KI-Training, Fine-Tuning, keine Erstellung von Trainingsdatensätzen und keine synthetischen Nachbildungen von Personen, Stimmen oder Produkten durch den Auftraggeber oder Dritte. Solche Nutzungen erfordern eine gesonderte Vereinbarung und die notwendigen Fremdrechte; zwingende gesetzliche Ausnahmen bleiben unberührt. Davon getrennt ist der auftragsbezogene Einsatz von KI-Werkzeugen durch RedShift Media nach Ziffer 17.

15.3 Bei öffentlichen Verwendungen ist der Credit „RedShift Media by Kevin Hackner“ gut lesbar dem jeweiligen Bild oder Video zuzuordnen, insbesondere im Bild, in der Bildunterschrift, im unmittelbar zugehörigen Begleittext oder bei Videos in Beschreibung oder Abspann. Auf Social-Media-Plattformen genügt stattdessen eine eindeutig dem betreffenden Beitrag oder Bild zugeordnete klickbare Verlinkung oder Markierung des offiziellen RedShift-Media-Auftritts, sofern RedShift Media auf dieser Plattform vertreten ist. Ein bloßer allgemeiner Profil- oder Websiteverweis ohne Zuordnung zur Aufnahme genügt nicht. Das automatische Entfernen von Metadaten durch eine Plattform ersetzt die sichtbare Nennung oder Verlinkung nicht; es muss technisch nicht verhindert werden. Vorhandene Rechtehinweise und erhaltbare Urhebermetadaten dürfen nicht gezielt zur Verschleierung der Urheberschaft entfernt werden. Ein Verzicht oder abweichender Credit ist ausdrücklich zu vereinbaren.

15.4 Musik-, Stock-, Sprecher- und Darstellerlizenzen gelten nur im vereinbarten und offengelegten Umfang. Eine Plattformbibliothek ist keine automatische Freigabe für andere Plattformen, Paid Ads oder neue Fassungen. Die Zuständigkeit für zusätzliche Lizenzen ergibt sich aus dem Angebot.

15.5 Eine konkrete Reichweite, Veröffentlichung durch Plattformbetreiber, ein wirtschaftlicher Erfolg oder die dauerhafte Verfügbarkeit fremder Dienste wird ohne ausdrückliche Zusage nicht geschuldet.

16 Eigenwerbung und Vertraulichkeitsoption

16.1 RedShift Media behält sich im Angebot ausdrücklich die Verwendung ausgewählter eigener finaler Ergebnisse für die eigene Website, eigene Social-Media-Auftritte, Portfolio, Präsentationen, eigene Werbemittel und Wettbewerbe vor. Der vereinbarte Vorbehalt besteht auch bei ausschließlichen Kundenrechten und Buy-outs. Ein vertraglicher Ausschluss bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung nach Ziffer 13.6; die bloße Buchung eines Buy-outs reicht dafür nicht.

16.2 Diese Möglichkeit ist Bestandteil der Angebotskalkulation. Einen gewünschten Ausschluss, eine Einschränkung, ein Embargo oder einen besonderen Freigabeprozess hat der Auftraggeber vor Vertragsabschluss ausdrücklich mitzuteilen. Umfang und gegebenenfalls zusätzliches Entgelt werden vor Buchung individuell vereinbart.

16.3 Eine zusätzliche allgemeine Kundenfreigabe oder das Abwarten der ersten Kundenveröffentlichung ist ohne besondere Vereinbarung nicht Voraussetzung der vorbehaltenen Eigenwerbung. Der Auftraggeber hat gewünschte Embargos, Motivsperren und Freigabeprozesse vorab konkret zu vereinbaren. Die Motivregelung für Veranstaltungen nach Ziffer 3.5 gilt auch für die Auswahl zur Kundengalerie und eine im Übrigen zulässige Eigenwerbung. Gesetzlich geschützte Geheimnisse, erkennbare private Schutzinteressen und vereinbarte Vertraulichkeit bleiben maßgeblich.

16.4 Der Auftraggeber sorgt nach Ziffer 4.7 für die vereinbarte Information der Veranstaltungsteilnehmer und die ihm zugewiesenen Freigaben auch zur vorgesehenen Eigenwerbung. Bloße Anwesenheit, ein allgemeiner Fotohinweis oder das Ausbleiben eines Widerspruchs ersetzen eine für die konkrete Werbung erforderliche Zustimmung nicht. Konkrete Einschränkungen sind RedShift Media unverzüglich mitzuteilen. Gesetzliche Widerrufs-, Widerspruchs- und Unterlassungsrechte bleiben bestehen; ihre Ausübung löst keine automatische Straf- oder Nachzahlung aus.

16.5 Der Vorbehalt gestattet keinen Verkauf kundenspezifischer Aufnahmen als Stockmaterial. Eine Kundenstimme oder eigenständige Logowerbung setzt die hierfür erforderliche Berechtigung voraus.

16.6 Beruht ein nachträglicher Entfernungswunsch ausschließlich auf einer zuvor nicht vereinbarten Motiv-, Geschmacks- oder Markenvorgabe und war die Aufnahme und Verwendung ansonsten rechtmäßig und vertragsgemäß, begründet dies für sich keine Pflichtverletzung von RedShift Media. Eine mögliche Entfernung aus von RedShift Media kontrollierten Galerien oder Werbekanälen kann aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht vereinbart werden. Gesetzlich oder vertraglich geschuldete Maßnahmen sind davon unabhängig zu erfüllen.

17 Vertrauliche Informationen und Datenschutz

17.1 Der Auftraggeber kennzeichnet besondere Vertraulichkeitsanforderungen vor Vertragsschluss und stellt die ihm zugewiesenen Datenschutz- und Freigabeinformationen bereit. Schutzbedürftige nicht öffentliche Informationen werden nach der Vereinbarung und den gesetzlichen Regeln behandelt.

17.2 Datenschutzrechtliche Rollenvereinbarungen nach Art. 26 oder 28 DSGVO sind nur zu schließen, soweit die tatsächliche Aufgabenverteilung dies erfordert. Die jeweilige eigene Veröffentlichung erfolgt in der Verantwortung des Veröffentlichenden. Eine Zustimmung zu diesen AGB ist keine pauschale Personeneinwilligung.

17.3 Zur Auftragsabwicklung darf RedShift Media geeignete lokale KI-Werkzeuge zur Auswahl, Sortierung, Bearbeitung und allgemeinen Verschlagwortung einsetzen, soweit die konkrete Verarbeitung rechtlich zulässig ist. Gewünschte zusätzliche vertragliche Beschränkungen solcher Werkzeuge hat der Auftraggeber vor Vertragsabschluss in Textform mitzuteilen; Umfang, alternative Bearbeitung und etwaiger Mehraufwand werden vor Buchung vereinbart. Diese Regelung ersetzt weder eine erforderliche Einwilligung noch andere zwingende Datenschutzvoraussetzungen.

17.4 Ein automatischer Gesichtsabgleich zur Wiedererkennung von Personen oder Zuordnung ihrer Namen in Metadaten, etwa über die lokale Referenzfunktion von RedShift PhotoHub, wird gesondert festgelegt. Soweit dabei biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung verarbeitet werden, sind neben einer Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO die Voraussetzungen des Art. 9 DSGVO erforderlich. Im hier vorgesehenen freiwilligen Verfahren erfolgt der Abgleich nur nach vorheriger ausdrücklicher, informierter und dokumentierter Einwilligung der betroffenen Personen. Die Verarbeitung nicht einwilligender Personen ist vom Abgleich auszunehmen. Eine Zustimmung des Auftraggebers, die Eventteilnahme oder ein fehlendes Nein genügt dafür nicht; auch eine lokale Verarbeitung ist erfasst. Die normale Fotoabwicklung bleibt ohne diesen Abgleich möglich.

17.5 Die KI-gestützte Analyse der Aufnahmen in RedShift PhotoHub einschließlich eines gesondert vereinbarten Gesichtsabgleichs erfolgt ausschließlich lokal auf den hierfür eingesetzten Geräten von RedShift Media. Bilddaten, Gesichtsvorlagen und Analyseangaben werden für diese KI-Verarbeitung nicht an externe KI-Dienste übermittelt. Das lokale Lesen von Trikotnummern oder aufgedruckten Namen ist vom biometrischen Gesichtsabgleich nach Ziffer 17.4 zu unterscheiden. Die vereinbarte Dateiübergabe und Bereitstellung einer Kundengalerie richten sich gesondert nach Angebot und Datenschutzinformationen. Eine Verwendung der Aufnahmen zum Training allgemeiner KI-Modelle ist damit nicht vereinbart.

17.6 Namensangaben in ausgegebenen Metadaten und eine damit mögliche Weitergabe an Galerieempfänger oder Plattformen sind gesondert im vereinbarten Umfang zu berücksichtigen. Eine Einwilligung zum internen Gesichtsabgleich ist keine automatische Freigabe zur öffentlichen Namensnennung, Werbenutzung oder Aufnahme in eine auftragsübergreifende Gesichtsdatenbank.

18 Haftungsbegrenzung

18.1 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden aus der Verletzung bloßer Nebenpflichten ausgeschlossen. Bei Verletzung wesentlicher Leistungspflichten ist sie auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Wesentlich sind insbesondere die vereinbarte Herstellung, Bearbeitung und Übergabe der Ergebnisse sowie die zugesagte Rechteeinräumung.

18.2 Ausgenommen sind Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschäden, ausdrücklich übernommene Garantien und zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere Ansprüche betroffener Personen nach Art. 82 DSGVO. Für diese Fälle gelten die gesetzlichen Regeln.

18.3 Für vom Auftraggeber selbst oder dessen Dienstleistern verursachte Bearbeitungs-, Veröffentlichungs-, Archivierungs- und Nutzungsfehler wird keine Einstandspflicht übernommen. Gesetzliche Mitverschuldens- und Schadensminderungsregeln sind zu beachten.

19 Laufende Aufträge

19.1 Wiederkehrende Produktionen und Retainer richten sich nach der gesonderten Vereinbarung über Kontingente, Abruf, Preis, Laufzeit und Beendigung. Nicht ausgeschöpfte Kontingente verfallen oder übertragen sich nur nach der dazu getroffenen Vereinbarung.

19.2 Einzelaufträge enden mit Erfüllung. Vergütungs-, Lizenz-, Vertraulichkeits- und sonstige ihrer Natur nach fortwirkende Regelungen bleiben wirksam. Das gesetzliche Recht zur Auflösung aus wichtigem Grund bleibt bestehen.

20 Recht und Gerichtsstand

20.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit zulässig, das sachlich zuständige Gericht für den Geschäftssitz von RedShift Media bei Vertragsschluss.

20.2 Die Folgen einer unwirksamen Bestimmung richten sich nach dem Gesetz; die übrigen Bestimmungen bleiben bestehen, soweit rechtlich möglich.